



Bundesministerium für Gesundheit
und Frauen
Radetzkystraße 2
1031 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
wien.arbeiterkammer.at
DVR 0063673
ERREICHBAR MIT DER LINIE D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
BMGF- 21551/0002- II/A/5/2017	SV-GSt	Christa Marischka	DW 2407 DW 2695	16.05.2017

Entwurf einer Novelle zum Suchtmittelgesetz (SMG)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfes einer Novelle zum Suchtmittelgesetz und nimmt dazu Stellung wie folgt:

Im Wesentlichen beinhaltet die vorliegende Novelle Änderungen von zwei Themenbereichen, nämlich der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Opioid-Substitutionsbehandlung sowie die Verbesserung der epidemiologischen Datengrundlage zur Einschätzung der Drogensituation in Österreich.

Zum rechtlichen Rahmen für die Opioid-Substitutionsbehandlung:

In Vorbereitung der gegenständlichen Novelle haben verschiedene Expertengespräche gezeigt, dass im Bereich der Zusammenarbeit zwischen substituierenden ÄrztInnen, ÄrztInnen, die andere suchtmittelhaltige Arzneimittel verschreiben, den Apotheken und dem amtsärztlichen Dienst der Gesundheitsbehörde Optimierungsbedarf besteht.

So wurde in diesen Gesprächen darauf hingewiesen, dass gerade bei Personen mit multipler Substanzabhängigkeit der zusätzliche Konsum von psychoaktiven Substanzen, neben der Abhängigkeit von Opioiden, ein besonders hohes Gesundheitsrisiko in sich birgt. Es ist bekannt, dass viele dieser PatientInnen neben ihrer Substitutionsverschreibung auch Rezepte für suchtmittelhaltige Arzneimittel, die von verschiedenen ÄrztInnen ausgestellt worden sind, in Apotheken einlösen, um damit ihre eigene Sucht zu befriedigen, bzw mit dem Weiterverkauf an Dritte ihre Sucht zu finanzieren und somit auch deren Gesundheit gefährden.

§ 8a Abs 4:

Die an der Beratung, Behandlung oder Betreuung von Personen, die sich einer Substitutionsbehandlung unterziehen, beteiligten ÄrztInnen, AmtsärztInnen, ApothekerInnen und weiteren im Gesetz genannten Personen dürfen derzeit Wahrnehmungen aus dieser Tätigkeit gegenseitig nur insoweit austauschen, als PatientInnen dem ausdrücklich zustimmen oder die Mitteilung zum Schutz der Gesundheit der PatientInnen dringend erforderlich ist und eine ausdrückliche Zustimmung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann.

Die Gesundheitsbehörde darf selbst dann, wenn sie durch eine polizeiliche Mitteilung davon Kenntnis erlangt, dass ein Verdacht auf den Verkauf von Substitutionsmedikamenten besteht, nach derzeitiger Rechtslage nicht die substituierenden ÄrztInnen kontaktieren.

Durch die neu eingefügte Bestimmung soll sichergestellt werden, dass ApothekerInnen bei jenen PatientInnen, von denen sie wissen, dass sie sich einer Substitutionstherapie unterziehen und Verordnungen für suchtmittelhaltige Arzneimittel in einem Umfang vorlegen, die das Risiko einer Selbstgefährdung oder im Falle einer Weitergabe an Dritte zu deren Gesundheitsgefährdung führen kann, unverzüglich die substituierenden ÄrztInnen und die Gesundheitsbehörde darüber zu verständigen haben. Auch jene ÄrztInnen, deren Suchtmittelverschreibungen vorgelegt worden sind, sollen davon in Kenntnis gesetzt werden.

Diese Änderung zielt nicht nur darauf ab, eine mögliche Selbst- als auch Fremdgefährdung hintanzustellen, sondern soll auch den in die Betreuung bzw. Behandlung involvierten ÄrztInnen die Möglichkeit geben, sich ein Bild über den Zustand der PatientInnen zu machen.

§ 8a Abs 5:

Durch die vorgesehene Änderung soll nunmehr sichergestellt werden, dass auch AmtsärztInnen berechtigt sind, bei entsprechenden polizeilichen Hinweisen auf den Verkauf von Substitutionsmitteln, die behandelnden ÄrztInnen darüber zu verständigen, sodass eine medizinische Neubewertung der Behandlung erfolgen kann.

Durch die zitierten Änderungen im Bereich des rechtlichen Rahmens der Opioid-Substitutionsbehandlung wird der Austausch zwischen den in die Behandlung involvierten ÄrztInnen und anderer im Gesetz genannten Personen deutlich verbessert.

Damit kann zum einen die Gefahr einer Selbstgefährdung der PatientInnen als auch im Falle der Weitergabe von Sucht(ersatz)mittel die Gefährdung dritter Personen verhindert werden und über eine Modifizierung der Behandlung der betroffenen Personen möglichst rasch entschieden werden.

Aus Sicht der BAK bestehen gegen die vorgesehenen Änderungen keine Einwände.

Zur Verbesserung der epidemiologischen Datengrundlage zur Einschätzung der Drogensituation in Österreich:

Die Novelle sieht vor, dass im Zusammenhang mit der Meldung von suchtgiftbezogenen Todesfällen dem Bundesministerium für Gesundheit und Frauen auf Aufforderung auch in jenen Fällen, in denen letztlich das Ergebnis der Obduktion keinen Hinweis auf einen Zusammenhang zwischen dem Tod und dem Konsum von Suchtmittel erbracht hat, diese Unterlagen trotzdem zu übermitteln sind. Bisher bestand diese Verpflichtung nur, wenn ein unmittelbarer oder mittelbarer kausaler Zusammenhang zwischen Suchtmittelkonsum und dem Tod besteht. Auch dann, wenn der Tod auf andere Ursachen zurückzuführen ist, soll das Ministerium zur Anforderung der Obduktionsergebnisse berechtigt sein.

Für die Berechnung von Mortalitätsraten im Zusammenhang mit Todesfällen, die ihre Ursache nicht in einer Überdosierung haben, sondern als Langzeitfolge von Drogenkonsum auftreten, werden Daten benötigt, die von der Bundesanstalt Statistik Österreich zur Verfügung gestellt werden. Durch die entsprechende gesetzliche Änderung soll das Bundesministerium nunmehr ermächtigt werden, diese anzufordern.

Gegen die vorgesehenen Änderungen, die der weiteren Verbesserung der epidemiologischen Datengrundlage zur Einschätzung der Drogensituation in Österreich dienen, bestehen aus Sicht der BAK keine Einwände.

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A.

Alice Kundtner
iV des Direktors
F.d.R.d.A.